



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 18.06.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 18.06.2026
Meldungsnummer: KK04-0000020097

Publizierende Stelle
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wülflingen-Winterthur - Konkursamt, Stadthausstrasse 12,
8400 Winterthur

Kollokationsplan und Inventar JAB GmbH in Liquidation

Schuldner:
JAB GmbH in Liquidation
CHE-100.509.729
Zürcherstrasse 200
8406 Winterthur

Rechtliche Hinweise:
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 08.07.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 28.06.2021

Auflagestelle:
Konkursamt Wülflingen-Winterthur
Stadthausstrasse 12, P.O.B. 2163, 8401 Winterthur

Kontaktstelle für Beschwerden:
Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:
Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten

Bemerkungen:

Im Konkurs über die JAB GmbH in Liquidation liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wülflingen-Winterthur zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Winterthur rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

a) beim Bezirksgericht Winterthur als Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die Ausscheidung der Kompetenzstücke;

b) beim Konkursamt Wülflingen-Winterthur:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG, zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen

- der noch nicht rechtskräftigen Forderung aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.